

JOACHIM EHLERS

Strukturen früher Staatlichkeit. West- und Ostfrankenreich im Vergleich (9./10. Jahrhundert)

Weil ich mich in diesem Beitrag eng an die vorgegebenen fünf Leitfragen halten möchte, gehe ich nicht chronologisch, sondern eher systematisch vor und frage – ohne viel Kasuistik – (1) nach wesentlichen Kennzeichen der Staatlichkeit im west- und ostfränkischen Reich zwischen 843 und dem ersten Viertel des 10. Jahrhunderts. Beim dabei zunächst anstehenden Problem der Raumorganisation ist davon auszugehen, dass das fränkische Großreich geopolitische Tatsachen von großer Dauerhaftigkeit geschaffen hat, denn die Region zwischen der Loire und dem Rheintal – schon in der Spätantike als Diözese Galliae von den südlichen „Sieben Provinzen“ unterschieden – gehört bis heute zu den vitalsten und kreativsten Zonen des Kontinents. Hier gab es die größte Dichte fränkischer Siedlung, hier behielt die *gens Francorum* ihren Schwerpunkt auch dann noch, als Karl der Große das langobardische Italien erobert hatte und mit dem Ausgriff nach Osten über die Weser bis zur Elbe die Grenzen des Römischen Reiches überschritt, dem lateinischen Westen ein neues Land erschließend. Das Reich blieb ein fränkischer Staat mit den Zentralregionen Francia zwischen Rhein und Seine, Neustria zwischen Seine und Loire, Austria im Maingebiet, mit dem Rhein als Nord/Süd-Achse. Diese fränkische Authentizität und ihr ökonomisches Fundament waren den Kontrahenten bei allen Herrschaftsteilungen von jeher so wichtig, dass jeder einen möglichst großen Anteil an der Francia haben wollte. Noch Karl der Kahle ging nicht nach Aquitanien, das ihm in den Verhandlungen zum Vertrag von Verdun 843 vorab überwiesen worden war, sondern er regierte von den hinzugewonnenen nördlichen Gebieten aus, die noch heute den Schwerpunkt Frankreichs bilden.

Auch für den Umgang mit dem jeweils verfügbaren Raum galten die alten fränkischen Verfahrensweisen weiter. So teilte der ostfränkische König Ludwig II. († 876) sein Reich unter die drei Söhne; es war ein biologischer Zufall, dass Mainfranken, Thüringen und Sachsen sich unter Ludwig III. gleichsam verbundhaft stabilisieren konnten.

Auch beim Durchsetzen der Herrschaftsansprüche orientierte man sich an den Mustern des karolingischen Großreiches. Schon in seiner Zeit als Unterkönig in Bayern hatte Ludwig II. dort Grafen eingesetzt, die hauptsächlich aus den main- und rheinfränkischen Gebieten stammten; seit 833 arbeitete er mit Hilfe loyaler und begabter Kleriker (Bischof Baturich von Würzburg als Erzkapellan, Abt Grimald von Weißenburg als Kanzler, Erzbischof Liutbert von Mainz als Erzkapellan) erfolgreich an der Verwaltungsstruktur.¹ Glückliche Bischofspromotionen in Würzburg (wo Ludwig mit Abt Gozbold von Niederaltaich seinem ersten bayerischen Erzkapellan zur Würde verhalf) und in Mainz (als dessen Erzbischof seit 847 Abt Hrabanus Maurus von Fulda wirkte) konnten allerdings den wachsenden Einfluss des weltlichen Adels nicht verdecken, der sich besonders in Sachsen und in den bayerischen Grenzgebieten Geltung verschaffte. Noch blieben die Großen in ein Herrschaftssystem eingebunden, das der Reichskirche so viel verdankte, dass es mit christlichen Kategorien definiert wurde, aber die Hauptlast der Auseinandersetzungen mit äußeren Feinden trug der regionale Adel und wurde von ihnen auf eigene Wege geführt.

¹ Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1, Stuttgart 1959) 168ff., 179ff., 187ff., 197ff., 237ff.; Otto Dickau, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunden 1, in: Archiv für Diplomatik 34 (1988) 3–156; ders., Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunden 2, in: Archiv für Diplomatik 35 (1989) 1–170, hier 35, 107ff. und 113ff.; Boris Bigott, Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im Ostfränkischen Reich, 826–876 (Historische Studien 470, Husum 2002).

Deutlich erkennbare Formen der Herrschaftsrepräsentation haben sich zunächst im Westen ausgebildet, weil Karl der Kahle seine geminderte königliche Amtsgewalt und ihre notifizierende Bindung an den Adel durch zielstrebige Betonung des sakralen Ranges eines geweihten Königtums kompensieren musste. 848 trat er mit seiner Salbung zum König von Aquitanien in die fast ein Jahrhundert alte Tradition² seines Hauses ein, baute sie durch die Weihe seines ältesten Sohnes zum Unterkönig von Aquitanien 855, seiner Tochter Judith 856, seiner Gemahlin Irmintrud 866 aus und ließ sich drei Jahre später in Metz bei seiner Weihe zum König von Lotharingen auf einen Höhepunkt führen, in dessen Umfeld Hinkmar von Reims später behauptet hat, noch etwas vom Salböl zu besitzen, das einst bei der Taufe Chlodwigs vom Himmel herabgekommen war.³ Mit Hinkmars Hilfe hat Karl der Kahle einer ‚religion royale‘ vorgearbeitet, deren kultische Überhöhung der Monarchie das gesamte französische Mittelalter prägen, die frühe Neuzeit überleben und erst in der Revolution zusammenbrechen sollte, während die Salbungstradition des ostfränkischen Reiches erst durch Otto den Großen begründet worden ist.⁴ Hier beschränkte sich die Repräsentation des Königtums im wesentlichen auf säkulare Formen der symbolischen Kommunikation bei Konfliktregelung, Betonung von Ansprüchen und Verpflichtungen.⁵

Für die Wirkung sakraler Repräsentationsformen ist die Steigerung des Gebetsdienstes der Kirchen für König, Reich und Christenvolk⁶ wichtig geworden, wie sie seit Karl dem Kahlen angesichts der Bedrohung durch die Wikingerzüge zu beobachten ist, darüber hinaus aber entwickelte Hinkmar von Reims aus den Vorgaben Ludwigs des Frommen die umfassende Idee vom ethisch verpflichtenden Herrschervorbild des *rex christianus* weiter, die Theorie eines spirituell erhöhten und an kirchenrechtlichen Normen messbaren christlichen Königtums. Ihr musste der Monarch genügen und sich entsprechend darstellen, er konnte – als gebildeter König, wie Karl es war – an theologischen Auseinandersetzungen teilnehmen und zur Verbreitung des gewünschten Bildes von sich selbst das seit Karl dem Großen von den Bischofskirchen und den Klöstern gebildete Kommunikationssystem propagandistisch nutzen.⁷ Dieses Netzwerk war durch die Reformen Karls des Großen entstanden und hatte nicht wenig zu jener intellektuellen Blüte beigetragen, die zwei Generationen nach dem politischen Aufstieg der Karolinger begonnen hatte und ihren Abstieg ebenso lange überleben sollte. Pierre Riché hat geradezu (und mit Recht) von einer zweiten karolingischen Renaissance gesprochen,⁸ die unter erschwerten Bedingungen in einer Zeit der politischen Dekomposition, verbreiteter Rechtsunsicherheit, innerer Kriege und Angriffe äußerer Feinde erstaunliche Resultate hervorgebracht hat, bei denen sich indes eine erste Differenzierung darin zeigt, dass der wissenschaftliche Schwerpunkt im Westen, der volkssprachig-literarische dagegen im Osten lag.⁹

² Josef Semmler, *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung* (Studia humaniora, Series minor 6, Düsseldorf 2003); Franz Reiner Erkens, *Auf der Suche nach den Anfängen: Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt.* 90 (2004) 494–509; Egon Boshof, *Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit*, in: *Das frühmittelalterliche Königtum* (RGA Erg. Bd. 34, Berlin/New York 2005) 331–358, hier 356ff.

³ Percy Ernst Schramm, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert* 1, 2 Bde. (Darmstadt 1960) 16ff., 21ff., 26ff.; Nikolaus Staubach, *Das Herrscherbild Karls des Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im früheren Mittelalter* 1 (Münster 1981) 239ff.; ders., *Rex christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen* (Köln/Weimar/Wien 1993) 197ff.

⁴ Franz Reiner Erkens, *Der Herrscher als gotes drút. Zur Sakralität des ungesalbten ostfränkischen Königs*, in: *Historisches Jahrbuch* 119 (1998) 1–39; Gerd Althoff, *Die Ottonen* (Stuttgart 2000) 69ff.; Franz Reiner Erkens, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit* (Stuttgart 2006) 123ff. Ders., *Konrad I. als christus domini*, in: *Konrad I. – Auf dem Weg zum ‚Deutschen Reich‘?*, ed. Hans-Werner Goetz (Bochum 2006) 111–127.

⁵ Gerd Althoff, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003) 68ff.

⁶ Eugen Ewig, *Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger*, in: *Festschrift für Berent Schweinöcker zu seinem 70. Geburtstag*, ed. Helmut Maurer/Hans Patze (Sigmaringen 1982) 45–86, hier 60ff.

⁷ Staubach, *Rex christianus* 21ff.

⁸ Pierre Riché, *Écoles et enseignement dans le haut Moyen Âge* (Paris 1979) 103ff.

⁹ Joachim Ehlers, *Die Reform der Christenheit. Studium, Bildung und Wissenschaft als bestimmende Kräfte bei der Entstehung des mittelalterlichen Europa*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, ed. ders. (Vorträge und Forschungen 56, Stuttgart 2002) 177–209; ders., *Die Deutschen und das europäische Mittelalter 3: Das westliche Europa* (München 2004) 94ff.

Träger dieser Staatlichkeit waren die Großen, auf deren Drängen 843 der Vertrag von Verdun geschlossen worden war, ein dynastischer Abgleich, wie es sie seit dem Tod Chlodwigs immer wieder gegeben hatte. Daraus waren bisher höchstens Reichsteile, seltener Teilreiche, niemals aber gesonderte Staatsbildungen hervorgegangen, und auch diesmal blieb das Bewusstsein von der Einheit des Frankenreiches zunächst erhalten. Dass es jedoch immer weniger reale politische Konsequenzen hatte, zeigt der Einspruch des westfränkischen Episkopats unter Führung Hinkmars von Reims gegen Einladungen oppositioneller Großer an Ludwig II. Schon im November 843 hatte Karl der Kahle¹⁰ auf dem Hoftag von Coulaines den zur Beratung *de regis ac regni stabilitate et utilitate* versammelten Bischöfen und weltlichen Großen ihre *honores* bestätigt, also Rechtsstellung, Besitz, Ämter und Würden der in seinem Reichsteil Mächtigen anerkannt, Beschränkungen der Königsmacht akzeptiert und im Gegenzug die Versicherung erhalten, dass der Adel seinerseits den *honor regis* respektieren werde.¹¹ Gewiss wird man die praktische Wirksamkeit des *ad communem salutem et regni soliditatem* geschlossenen Vertrages von Coulaines nicht in dem Sinne institutionell überschätzen dürfen, dass er für den Konfliktfall eine Berufungsmöglichkeit eröffnet hätte. Die Reiche wurden im Westen wie im Osten über die karolingische Dynastie und Tradition, faktisch durch Entscheidungen des Adels integriert, der ein lebhaftes Interesse an der Sicherung nur im Rahmen des Reiches legitimierbarer Besitzstände hatte, Aufstieg und Karriere durch Anerkennung des Königs quasi öffentlich-rechtlich gegen Konkurrenten abschirmen wollte. Unter solchen Bedingungen hat die in Coulaines nach einem blutigen Bürgerkrieg formulierte Gegenseitigkeit trotz unvermeidlicher Irritationen das Westreich als eine neuartige Rechtsgemeinschaft von Königtum und Adel denken gelehrt, als eine Art „monarchie contractuelle“¹², die das Westfränkische Reich vom Ostfränkischen abgrenzte, dem eine solche Verfassungsurkunde fehlte, als staatlichen Rahmen für das Funktionieren von Adelherrschaft.

Wie stark und handlungsfähig diese Aristokratie war, zeigt das Vorgehen miteinander konkurrierender Fraktionen (Abt Gauzlin von St-Denis aus der Familie der Rorgoniden und Graf Konrad von Paris einerseits, der Welfe Hugo Abbas andererseits), deren eine Ludwig dem Jüngeren 879 die Westhälfte Lotharingiens in Aussicht stellte. Unter starkem Druck des ostfränkischen Königs wurde das im Vertrag von Ribemont bestätigt, gleichzeitig übertrugen die westlichen Großen Ludwig III. mit seinem Erzkanzler Gauzlin die Francia und Neustrien, während Karlmann unter dem Protektorat des Hugo Abbas Aquitanien und Burgund verwalten durfte.¹³ Das Verhältnis zwischen Königtum und Aristokratie hatte sich im Westen der Lage des späten Merowingerreiches genähert.

Schon ein gutes Jahrzehnt nach dem Tod Karls des Kahlen im Westen und Ludwigs II. im Osten müssen die Historiographen das Ende des fränkischen Gesamtreiches zugleich mit der Auflösung des Westfränkischen Reiches beschreiben und mit Skepsis verfolgen, wie sich Personen um die Macht bemühen, deren Einordnung den zeitgenössischen Beobachtern schwer fällt: Da „macht sich“ einer zum König (*se regem facit*), andere wollen „königsgleich“ (*regaliter*) oder „wie Könige“ (*prout reges*) in Ländern herrschen, die sie sich genommen und damit einen weiteren Aufsteiger angeregt haben, als König akzeptiert zu werden (*se regem haberi*). Wie Gregor von Tours einst unsicher war, ob die früh genannten fränkischen Könige wirklich Könige waren, so schwanken die Beobachter der späten, ob nach den Maßstäben Pippins, Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und seiner Söhne das Königsprädikat für Wido von Spoleto, den Robertiner Odo, Berengar von Friaul, den Welfen Rudolf,

¹⁰ Janet L. Nelson, Charles the Bald (London 1992). Egon Boshof, Karl der Kahle – novus Karolus magnus?, in: Karl der Große und das Erbe der Kulturen, ed. Franz-Reiner Erkens (Berlin 2001) 135–152.

¹¹ Conventus in villa Colonia 251 (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001); Peter Classen, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, in: ders., Ausgewählte Aufsätze (Sigmaringen 1983) 249–277; Adelheid Krahn, Die Entstehung der ‚potestas regia‘ im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II., 840–877 (Berlin 2000) 187ff.

¹² Élisabeth Magnou-Nortier, Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VII^e au IX^e siècle (Toulouse 1976) 85.

¹³ Karl Ferdinand Werner, Gauzlin von St-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880), in: ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge, Strukturen, Beziehungen. Ausgewählte Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1984) 157–224.

Ludwig von der Provence und Rannulf von Poitou überhaupt noch angemessen verwendet werden durfte.¹⁴

Während der Sturz Karls III. das Ostfränkische Reich auf den Weg der Konsolidierung gesetzt hatte, weil sich dort ein ungleich tatkräftigerer Nachfolger den Weg frei gemacht hatte, gab es im Westen keinen regierungsfähigen Karolinger mehr. Wenn Arnulf nach dem Tod Karls am 13. Januar 888 nicht selbst in diese Bresche springen wollte, sondern die Konzentration auf das Ostfränkische Reich in den Grenzen von Ribemont vorzog, so standen dahinter nicht frühe Antriebskräfte einer „deutschen Politik“¹⁵, sondern begründete Bedenken gegen langwierige und im Ergebnis unkalkulierbare Auseinandersetzungen mit den westfränkischen Adelsfraktionen, deren Häupter mehr oder weniger aussichtsreiche Thronkandidaten fürstlichen Ranges waren und keine Neigung zeigten, auf ihren *dominus naturalis* zu warten.

Welche integrierenden, aristokratische Fliehkräfte neutralisierenden Energien die karolingische Dynastie gleichwohl noch in ihren schwächsten Vertretern freisetzte, zeigt sich allerdings rasch, wenn man das Verhältnis zwischen Einzel- und Gesamtinteressen analysiert. Gerd Tellenbachs rhetorische Frage, ob Konrad I. „nicht mächtiger gewesen war, als er mit seinen Verwandten und Erzbischof Hatto von Mainz für das karolingische Kind die Regierung führte“¹⁶, erklärt nämlich auch das lange Zögern der Robertiner von ihren ersten Griffen nach der Krone des Westreichs 888 und 923 bis zur endgültigen Beseitigung karolingischer Überbleibsel im Jahre 987: Als Erbe seines 923 gegen Karl III. („den Einfältigen“) gefallenen Vaters Robert war Hugo Magnus vom karolingischen König anerkannter *marchio* von Neustrien und damit praktisch Herr des Gebiets zwischen Seine und Loire, hielt sich aber im Kräftegleichgewicht der um die Königswürde rivalisierenden Fürsten zurück und sorgte 936 für die Erhebung des Karolingers Ludwig IV. Hugos Preis war die ausdrückliche Anerkennung seiner Stellung durch den neu geschaffenen Titel eines *dux Francorum* in Parallele zum *rex Francorum*, und nach Ludwigs Tod 954 bemühte er sich immer noch nicht um die Nachfolge, sondern verschaffte Ludwigs dreizehnjährigem Sohn Lothar die Königswürde, um sich als Gegenleistung die Hoheit über Burgund und Aquitanien übertragen zu lassen. Während karolingische Könige die institutionelle Einheit des Westreiches verkörperten, erwarben die Robertiner ihre Basis für die Krönung Hugo Capets im Jahre 987.¹⁷

Gehen wir zur zweiten der uns aufgegebenen Fragen über, nämlich der nach den Mitteln zur Durchsetzung staatlicher Aufgaben, so ist darauf hinzuweisen, dass die Umbruchszeit während des Niedergangs der karolingischen Dynastie dadurch gekennzeichnet ist, dass für die Zeitspanne zweier Generationen die Geschichte der Könige in Ost und West weit weniger wichtig ist als die Geschichte des Adels, denn es kommt zu einer großen Veränderung innerhalb seiner Hierarchie. Damals entstand das Fürstentum als staatlich-gesellschaftliche Formation, die Deutschland und Frankreich während der nächsten Jahrhunderte wesentlich prägen sollte. Nach harten Kämpfen formierten sich in den Regna des Karolingerreiches¹⁸ weitgehend autonome Adelherrschaften, die ihren ursprünglichen Amts- und Auftragscharakter allmählich abstreifen konnten, weil die karolingischen Könige für ihre internen

¹⁴ Annales Vedastini a. 887 (ed. Bernhard von Simson, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [12], Hannover 1909) 40–82, hier 64–65; Annales Fuldenses, continuatio Ratisbonensis a. 888 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [7], Hannover 1891) 116–117; Regino von Prüm, Chronicon cum continuatione Treverensi a. 888 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [50], Hannover 1890) 128–131.

¹⁵ Walter Schlesinger, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, in: Historische Zeitschrift 163 (1941) 457–470, hier 467.

¹⁶ Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge, in: ders., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 2 (Stuttgart 1988) 503–621, hier 563.

¹⁷ Walther Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland, 9. bis 12. Jahrhundert (München 1968) 55ff. Joachim Ehlers, Die Kapetinger (Stuttgart 2000) 16ff.

¹⁸ Karl Ferdinand Werner, La genèse des duchés en France et en Allemagne, in: ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge, Strukturen, Beziehungen. Ausgewählte Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1984) 278–310; ders., Les duchés ‚nationaux‘ d’Allemagne au IX^e et au X^e siècle, in: ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge, Strukturen, Beziehungen. Ausgewählte Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1984) 311–328; ders., Völker und Regna, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, ed. Carlrichard Brühl/Bernd Schneidmüller (Beihefte der Historischen Zeitschrift NF 24, München 1997) 15–43.

Auseinandersetzungen Unterstützung brauchten und auch die Abwehr äußerer Feinde nicht mehr leisten konnten. Dennoch blieb Anerkennung durch den König sehr begehrt, weil sie ein unterscheidendes Merkmal gegenüber Konkurrenten war, und die königlichen Kanzleien taten so, als handele es sich bei den von ihnen *dux* oder *marchio* genannten Großen nicht um selbständige Machthaber, sondern nach wie vor um ‚Amtsherzöge‘ oder ‚Amtsmarkgrafen‘. Ebenso war einst Chlodwig die Anerkennung seines Königtums durch den oströmischen Kaiser willkommen gewesen, weil es ihn von anderen Barbarenkönigen abhob, während dem Kaiser der Anschein fortbestehender Hoheit geblieben war. In den Frankenreichen des späten 9. und frühen 10. Jahrhunderts hatte dieses Königsrecht der Ernennung sogar noch als machtpolitische Fiktion Bestand, denn die in gewaltsames Handeln mündende Konkurrenz großer Adelsfamilien war keineswegs richtungslose ‚anarchie féodale‘, sondern ein zielstrebigere Kampf um die Vorherrschaft in alten karolingischen Herrschafts- und Verwaltungsbezirken, deren Grenzen dabei niemals überschritten wurden.¹⁹ Weil auf diese Weise das Gerüst der karolingischen Reichsorganisation unbeschädigt erhalten blieb, konnte in ihrem Rahmen weiter gedacht und argumentiert werden. Weder im Osten noch im Westen kam es in dieser Zeit zur Bildung neuer, bisher so nicht dagewesener territorialer Einheiten.

Die Bedeutung des Herzogstitels²⁰ war in Ost und West dieselbe und bezeichnete eine vom König als Mittelinstanz zwischen ihm selbst und den Grafen im jeweiligen Regnum anerkannte Herrschaft. Durch sie waren die Grafen fortan mediatisiert und hatten ihre direkte Bindung an das Königtum verloren. Im Westen gehörten auch Markgrafen in diese mittlere Herrschaftsebene, so dass *dux* oder *marchio* königlich autorisierte Herrschaft über Grafen ausübten, die bisher Vasallen des Königs gewesen waren. Fürstlicher Rang und fürstliche Würde ergaben sich aus eben dieser Lehnshoheit, die mit Gewalt erzwungen oder durch freiwilligen Anschluss erreicht werden konnte. Damit rückte der Fürst für die Bevölkerung seines Regnum zum Stellvertreter des Königs auf, auch als Inhaber der Kirchenhoheit. Auf diese Weise blieb die in der Karolingerzeit entwickelte Ordnung erhalten, lebte aber nicht mehr einheitlich für das gesamte Reich weiter, sondern gleichsam vervielfältigt in den Fürstentümern. Auf den Fürsten lag die Hauptlast bei der Abwehr der Normannen und Ungarn; Fürsten boten eher Schutz als der König, deshalb akzeptierte man ihre Herrschaft. Nach wie vor war der König im ganzen Reich anerkannt, konnte aber nur noch mittelbar durch Herzöge und Markgrafen regieren. Wenn er deren Konsens erreichte, hatte er mächtige Unterstützung, im andern Fall ebenso mächtige Gegner. Diese Entwicklung ist in allen Großregionen des West- wie des Ostreiches zu beobachten – in Aquitanien und der Francia ebenso wie in Franken, Bayern oder Sachsen – und sie erreichte im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts einen gewissen Abschluss.

Wir fragen ferner (3) danach, welches theoretische und praktische Wissen vom Staat vorhanden war und welche Herrschaftskonzepte verfolgt wurden. Auch hier waren die Ausgangspositionen in den beiden Frankenreichen durchaus verschieden, denn während das Westreich einst römische Provinz gewesen war, umfasste das Ostfränkische Reich die weniger gut erschlossenen und wirtschaftlich ärmeren Gebiete. Hier gab es nicht nur sehr viel weniger Klöster und Bischofsitze mit entsprechend weniger literarisch gebildetem Personal, sie waren auch jünger und lagen in einem Land ohne hochkulturelle Tradition und ohne lateinische Basis, dessen Christianisierung noch nicht abgeschlossen war. Die zivilisatorische Basis des Westens erleichterte zusammen mit der im Vergleich zum Osten länger lebenden karolingischen Dynastie die breite Rezeption karolingischer Herrschaftskonzepte mit ihrer starken sakral-spirituellen Komponente. Davon zehrten noch die französischen Könige des Hoch- und Spätmittelalters, deren geistliche Helfer seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert die karolingische Tradition exklusiv für den Westen reklamiert hatten und es später nicht ungern sahen, wie das Volk die biblischen Könige in den Fassadengalerien der gotischen Kathedralen als seine eigenen – französischen – Könige bestaunte.

Bei der Frage nach dem Selbstverständnis, das sich auf solchen Grundlagen entwickeln konnte, ist die Forschung lange von Obsessionen ihrer eigenen Zeit geleitet worden und hat Stereotypen erzeugt, die kaum mehr aus dem kollektiven Bewusstsein der Moderne zu entfernen sind. Ludwig II., der schon

¹⁹ Karl Ferdinand Werner, *Enquêtes sur les premiers temps du principat français (IX^e–X^e siècle)*. Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums, 9.–10. Jahrhundert (Instrumenta 14, Ostfildern 2004).

²⁰ Kienast, Herzogstitel 55ff. und 85ff.

seit 833 nicht mehr als „König der Bayern“ – *rex Baiuvariorum* – urkundete, sondern mit dem absoluten Königstitel und seine Regierungsjahre als *rex in orientali Francia* zählte,²¹ wurde von westfränkischen Autoren immer wieder *rex Germanorum* oder auch *rex Germaniae* genannt.²² Sie meinten damit sein fränkisches Königtum in der *Germania*, die seit Caesar durch den Rhein von der Gallia geschieden war, aber nach der von deutschen Humanisten erfundenen Gleichsetzung der Germanen mit den Deutschen konnte man Ludwig erstmals 1739 und seit dem 19. Jahrhundert ständig den Beinamen „der Deutsche“ geben. Das läuft nicht nur Ludwigs eigenem Selbstverständnis als fränkischer König zuwider, sondern auch der Ansicht seiner Landsleute, für die er als *frankôno kuning* im *ôstarrîchi* herrschte, das ein *frankôno lant* war, in dem man *frenkisk* sprach.²³ Ganz abwegig ist der moderne Beinamen dennoch nicht, denn Ludwigs lange und erfolgreiche Regierung hat zwischen 833 und seinem Todesjahr 876 die Integration der Bayern, Franken, Alemannen und Sachsen zu einem Reichsverband mit Ansätzen politischen Sonderbewusstseins ein gutes Stück vorangetrieben.²⁴

Solches Sonderbewusstsein lässt sich auch an den Begegnungen der Könige ablesen: Waren, so weit wir wissen, Ludwig II. und Karl der Kahle zwischen 843 und 874 einundzwanzigmal zusammengekommen, so gibt es zwischen 878 und 895 nur mehr sieben nachweisbare west-östliche Herrschertreffen und dann bis zum sogenannten Bonner Vertrag von 921 kein einziges mehr.²⁵ Hinkmar von Reims, der sich entschieden gegen die Kaiserpolitik Karls des Kahlen gewandt hatte,²⁶ empfahl dessen Sohn Ludwig (II.) Konsolidierung des Westreichs als oberste Regierungsmaxime²⁷ und legte damit den Grund zur politischen Theorie der mittelalterlichen französischen Nation, die Karls des Großen Frankenreich mit der jeweils aktuellen Monarchie gleichsetzte, so dass die Kapetinger und vom 14. Jahrhundert an auch die Valois legitime Nachfolger Karls des Großen sein konnten. Seit dem 10. Jahrhundert vermieden es westliche Autoren geradezu, die Könige im Osten *reges Francorum* zu nennen und sie behielten dieses Prädikat in fränkisch-französischer Exklusivität lieber ihren eigenen Herrschern vor.

Die Bedeutung der Kirche für die Integration der Reiche ist kaum zu überschätzen, sahen karolingerzeitliche Theoretiker sie doch gewissermaßen a priori als Modell einer jeden geordneten Gesellschaft.²⁸ Mit Rudolf Schieffer darf man fragen, ob nicht schon Karl der Große eher die Einheit der lateinischen Kirche als die Integration der verschiedenen Ethnien seines Reiches im Blick gehabt hat²⁹ und daraus auf die integrierende, staatsbildende Kraft des christlichen Glaubens, seiner Vermittlung und Organisation, endlich des Papsttums schließen. Die westfränkische Tradition der Königssalbung durch Bischöfe hatte das Königtum so eng an den Episkopat gebunden, dass Karl der Kahle nach der Krise seines Reiches in den Jahren 858/859 auf der Synode von Savonnières erklären konnte, dass nach seiner Weihe und Krönung niemand, es sei denn ein förmliches Urteil der Bischöfe, ihm seine

²¹ D DL. II. 13 (833 Mai 27) (ed. Paul Kehr, MGH Diplomata Germaniae ex stirpe Karolinorum 1, Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, Berlin 1934) 13ff.

²² Annales Bertiniani aa. 844–847, 849, 854–856, 858, 861–867, 869–875, 879, 882 (ed. Félix Grat/Jeanne Viel-liard/Suzanne Clémencet, Paris 1964) 45–55, 56–58, 68–73, 76–79, 84–141, 152–197, 234–240, 245–251.

²³ Otfried von Weissenburg, Das Evangelienbuch 1, 1, 34 (ed. Oskar Erdmann/Ludwig Wolff, Altdeutsche Textbibliothek 49, Tübingen 1973) 2f. Dieter Geuenich, Ludwig ‚der Deutsche‘ und die Entstehung des ostfränkischen Reiches, in: Theodisca. Beiträge zur althochdeutschen und altniederdeutschen Sprache und Literatur in der Kultur des frühen Mittelalters, ed. Wolfgang Haubrichs (Berlin 2000) 313–329; Hans Hubert Anton, Antike Großländer, politisch-kirchliche Traditionen und mittelalterliche Reichsbildung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 117 (2000) 33–85, hier 44ff.

²⁴ Wilfried Hartmann, Ludwig der Deutsche (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2002). Ludwig der Deutsche und seine Zeit, ed. Wilfried Hartmann (Darmstadt 2004).

²⁵ Ingrid Voss, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 26, Köln 1987) 208ff.

²⁶ Jean Devisse, Hincmar. Archevêque de Reims (845–882), 3 Bde. (Genève 1975–1976) Bd. 2, 803ff.

²⁷ Hinkmar von Reims, Ad Ludovicum Balbum regem, PL 125, 983–990.

²⁸ Janet L. Nelson, Kingship and Empire, in: The Cambridge History of Medieval Political Thought, c. 350–c. 1450, ed. James H. Burns (Cambridge 1988) 211–251.

²⁹ Rudolf Schieffer, Die Einheit des Karolingerreiches als praktisches Problem und als theoretische Forderung, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, ed. Werner Maleczek (Vorträge und Forschungen 63, Ostfildern 2005) 33–47.

Würde nehmen dürfe, und die Synode von Fismes begründete unter dem Vorsitz Hinkmars von Reims den höheren Rang der Bischöfe gegenüber dem König mit ihrem Salbungsrecht.³⁰ Entsprechend drohte die ostfränkische Synode von Hohenaltheim 916 jedem die Exkommunikation an, der gegen den König als den *christus Domini* gewaltsam vorgehe.³¹ Die Diözesaneinteilung mit ihren festgelegten Reichweiten bischöflicher Amtsgewalt hatte Raumgliederungen mit Außengrenzen und einigermaßen erkennbarer Binnenstruktur gebracht, die großen fränkischen Heiligen Martin, Dionysius und Remigius waren aus Tours, Paris/Saint-Denis und Reims identitätsstiftend über das gesamte Reichsgebiet verbreitet worden. Das karolingische Kirchenrecht wirkte so intensiv weiter, dass seine Spuren in den großen kanonistischen Sammlungen späterer Jahrhunderte deutlich zu verfolgen sind: 228 von 1785 Kapiteln im Dekret Burchards von Worms sind karolingisches Recht, 40 Prozent sind es bei Gratian.³²

Obwohl die großfränkische Basis auf diese Weise noch für Jahrhunderte gemeinsame zivilisatorische Merkmale vorgeben sollte, hatten die wiederholten Teilungen und Grenzziehungen doch Tatsachen geschaffen, die allmählich auch im Bewusstsein der Führungsschicht in Ost und West ihre Wirkung zeigten. Wenn Erzbischof Hinkmar von Reims schrieb, dass „in dem einen Reich eine Kirche ist, die durch die Teilung der Könige auf keinen Fall voneinander getrennt werden dürfe“ (*unum regnum una est ecclesia, quę illorum divisione ... dividi nullatenus debent*),³³ so warnte er vor einem Zustand, der längst eingetreten war. Gelegentlich haben westfränkische Bischöfe noch an ostfränkischen Synoden teilgenommen, und bis ins 10. Jahrhundert sollte es übergreifende Regelungsversuche geben, aber schon ein gutes Jahr nach dem Vertragsabschluss von Verdun war im Oktober 844 die letzte gesamtfränkische Synode in Yütz bei Diedenhofen zusammengetreten.³⁴ Fortan lag die Kompetenz der Kirchengesetzgebung bei den Synoden der Teilreiche, in denen sich während der Bruderkriege Konzepte von Eigenstaatlichkeit herausbildeten, die dem frühmittelalterlichen Reichsverständnis zu ersten Begriffen verhalfen. Das Wort *regnum* hatte in der karolingischen Verwaltungsstruktur eine dreifache Bedeutung, nämlich (1) das gesamte Frankenreich, (2) ein Teil- oder Unterkönigreich, (3) eine Provinz des Gesamtreiches, aber mit deutlich hierarchischer Differenz auf der mittleren Ebene, denn den *tria regna* Neustrien, Austrasien und Burgund als dem zentralen Raum standen Teilkönigreiche (Aquitanien, Lotharingen, Italien) und periphere *regna* (Alemannen, Sachsen, Mainfranken, Bayern) gegenüber.³⁵ Mit deren Verfestigung zu Prinzipaten setzte sich von der Peripherie her der *regnum*-Begriff als Terminus früher Staatlichkeit endgültig durch und drang in die Volkssprache ein: *regnum* und *riichi* meinten dasselbe, so dass noch um 1225 von den vier großen deutschen Landen Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben gesagt werden konnte: *Dit waren alle koningrike*.³⁶

³⁰ Janet L. Nelson, Kingship, law and liturgy in the political thought of Hincmar of Rheims, in: dies., Politics and Ritual in Early Medieval Europe (London 1986) 133–171; Boshof, Vorstellung 347f.

³¹ Synode von Hohenaltheim 19 (ed. Ernst Dieter Hehl, MGH LL Concilia 6, 1, Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Hannover 1987) 1–41, hier 27–28.

³² Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Paderborn 1989) 478ff.

³³ Hinkmar von Reims, De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae (ed. Letha Böhringer, MGH LL Concilia 4, 1, Hannover 1992) 187.

³⁴ Hartmann, Synoden 199ff. Thomas Bauer, Kontinuität und Wandel synodaler Praxis nach der Reichsteilung von Verdun, in: Annuaire Historiae Conciliorum 23 (1991) 11–115.

³⁵ Werner, Genèse des duchés; Matthias Becher, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Historische Studien 444, Husum 1996) 110ff.

³⁶ Sachsenspiegel 1: Landrecht (ed. Karl August Eckhardt, MGH Fontes iuris Germanici antiqui, NS 1, 1, Hannover 1973) 3, 53, § 1; Karl Ferdinand Werner, Volk, Nation, Nationalismus, Masse 3: Mittelalter 4: Volk/Nation als politischer Verband. 5: Volk als Masse, Unterschicht, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 7, ed. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Kosellek (Stuttgart 1992) 171–281, hier 197ff.; Karl Ferdinand Werner, Von den ‚Regna‘ des Frankenreiches zu den ‚deutschen Landen‘, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 94 (1994) 69–81; Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter, ed. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509.

Die theoretischen Begründungen und Legitimationsformen der karolingischen Theokratie mit ihrer Erneuerung des römischen Imperiums im Westen hatten freilich eine Diskrepanz zwischen Anspruch und materieller Basis aufgerissen, eine Spannung, die das ganze Mittelalter kennzeichnen sollte. Niemals zuvor und später nie wieder ist auf so dürftiger wirtschaftlicher Grundlage und aus so ungesicherter Existenz universal gedachte, durch Gottes Willen kosmisch begründete Herrschaft ausgeübt und glänzend dargestellt worden. Dabei ergab sich der Unterschied zwischen Entwurf und Realität nicht nur aus der Tatsache, dass Spanien und England im fränkischen Erbe des weströmischen Reiches fehlten, sondern in erster Linie aus dem für Jahrhunderte nicht revidierbaren Zusammenbruch der urbanen Basis des Imperiums. Dem Frankenreich und seinen Nachfolgern fehlten die Städte, sie blieben arme Agrarstaaten mit ökonomischen Schwächen, mangelhafter Infrastruktur und gesellschaftlichen Defiziten.

Grundsätzliche Widerstände gegen Staatlichkeit (so die vierte Frage) lassen sich kaum feststellen, zumal es dabei immer um Definitionsfragen geht. Im Ostfränkischen Reich gab es allerdings Versuche der Könige und ihnen nahestehender Adelskreise, die Entwicklung fürstlicher Herrschaft in den einzelnen Regna zu unterbinden. So kam es zwischen 914 und 917 zu dem schweren Konflikt zwischen Konrad I. und Herzog Arnulf von Bayern, an dem der König nach anfänglichen Erfolgen so spektakulär gescheitert ist, dass die bayerischen Großen sich nun endgültig Arnulf zuwandten. Ob das in Form einer Herzogs- oder einer Königserhebung geschah, ob diese sich auf das ganze Ostfränkische Reich oder nur auf das bayerische Regnum bezogen haben könnte, ist nicht mehr zu klären³⁷ und auch weniger entscheidend als die Tatsache, dass damals die Spaltung des Ostfränkischen Reiches drohte, weil sich in Sachsen inzwischen eine ebenso starke fürstliche Herrschaft entwickelt hatte und hier wie in den übrigen Regna ethnogenetische Prozesse fortschritten.³⁸

Dabei und grundsätzlich lassen sich abschließend (4) unterschiedliche Befunde in den einzelnen *regna* feststellen.

- (1) Zunächst ist daran zu erinnern, dass die gesamte anthropogeographische Grundstruktur des Westens römisch war, von der Stadt bis zum *vicus*, während den ostrheinischen Gebieten diese Voraussetzungen fehlten. Weil alle dem Verduner Vertrag folgenden Teilungen sich in den Grenzen von 843 abspielten, blieben auch die Nachfolgestaaten Frankenreiche mit der entsprechenden politischen, rechtlichen, historischen Tradition. Ihr vitales Zentrum war die Erinnerung an Karl, den christlichen Herrscher schlechthin und personalisierten Fürstenspiegel.
- (2) Im Osten dauerte die Aneignung gallorömisch-fränkischer Tradition lange, das Bemühen um möglichst vollständiges Erfassen der römisch-heidnischen und römisch-christlichen Hinterlassenschaft band viele Kräfte, die im Westen schon selbständig-produktiv wirken konnten. Gewiss ist die Rezeptionsleistung nicht gering zu schätzen, aber eine wirkliche Adaptation, ein freier Umgang mit den erworbenen Schätzen, gelang im Westen früher, auch ertrug man dort originelle, in ihrer Arbeit gelegentlich das Häretische streifende Geister offenbar besser (Johannes Scottus Eriugena, Gottschalk der Sachse).
- (3) Politisch unterschieden sich die Reiche dadurch, dass im Westen durch die Langlebigkeit des karolingischen Hauses bis 987 das seit 843 ausgebildete System von anerkannter Königsherrschaft im Gesamtreich und Fürstenherrschaft in den Regna so lange erhalten blieb, dass die Robertiner es schließlich übernehmen und sich darin behaupten konnten. Im Osten dagegen endete die karolingische Dynastie 911 mit dem Tod Ludwigs des Kindes, so dass die Königs-

³⁷ Kurt Reindel, Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788–1180), in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, ed. Max Spindler (München ²1981) 247–349, hier 284f.; Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (Köln/Wien 1990) 418ff.

³⁸ Wolfgang Eggert, 919 – Geburts- oder Krisenjahr des mittelalterlichen deutschen Reiches?, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 18 (1970) 46–65; Hans-Werner Goetz, Gentes. Zur zeitgenössischen Terminologie und Wahrnehmung ostfränkischer Ethnogenese im 9. Jahrhundert, in: MIÖG 108 (2000) 85–116; Bernd Schneidmüller, Völker – Stämme – Herzogtümer? Von der Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, in: MIÖG 108 (2000) 31–47; Roman Deutinger, ‚Königswahl‘ und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 58 (2002) 17–68.

würde gewissermaßen frei verhandelbar wurde, aber weiterhin auf das ganze ostfränkische Reich bezogen blieb. Während aber die Robertiner mit der Realität der entstehenden Fürstentümer rechneten, versuchte Konrad I. diese Entwicklung durch Integrationspolitik aufzuhalten und scheiterte daran, so dass nach dem Rückzug des Bayern Arnulf der zwar karolingisch versippte, im übrigen aber traditionslose *dux* eines peripheren Fürstentums König wurde.

- (4) Der westfränkische Staat richtete sich in der merowingisch-karolingischen Zentrallandschaft mit ihrer spätantiken Sakraltopographie ein und konsolidierte sich ebenso langsam wie dauerhaft, im Osten dagegen entstand innerhalb von zwei Generationen eine imperiale Großmacht aus kolonialer Wurzel.

